

9. Ist gegen Berufungsurteile des Reichsgerichts auf Vernichtung eines Patentes die Restitutionsklage zulässig?

Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) § 42. ZPO. § 580
Obj. 1 Nr. 7b, § 589.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1942 i. S. M. (Restitutionskl.) w.
A. GmbH. u. e. anderen (Restitutionsbefl.). I 14/40.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Nach § 589 ZPO. ist zunächst zu prüfen, ob die Restitutionsklage statthaft ist.

Der Senat hat die Restitutionsklage im Nichtigkeitsverfahren bisher nicht zugelassen, weil sie zu eng mit den besonderen Verhältnissen des Zivilprozesses zusammenhänge und weil man bei ihrer Zulassung dem notwendigen Schutze der Rechte Dritter nicht gerecht werden könne (MuW. 1915/1916 S. 54 und 1927/28 S. 609). Daran hält er jedoch nicht mehr fest. Vielmehr erscheint die Restitutionsklage grundsätzlich auch im Nichtigkeitsverfahren zulässig. Da unmittelbare Bestimmungen fehlen, kann nur die entsprechende Anwendung des vierten Buches der Zivilprozeßordnung in Frage kommen. Sie wird durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Verfahren nicht ausgeschlossen. Zwar geht der Zivilprozeß an sich vom Parteibetriebe, das Nichtigkeitsverfahren, das überwiegend auf „Popularklage“ hin in Gang kommt, vom Amtsbetrieb aus. Inzwischen ist aber einerseits der Parteibetrieb des Zivilprozesses weitgehend im Sinn einer richterlichen Lenkung des Verfahrens aufgelockert worden. Andererseits wird auch der Nichtigkeitsprozeß ganz überwiegend von den Parteien betrieben. Der verbleibende Unterschied ist nicht derart, daß er es rechtfertigte, die Wiederaufnahme des Verfahrens im Nichtigkeitsstreit auszuschließen. Allerdings besteht bei dem (selbst zweistufigen) Nichtigkeitsverfahren die Besonderheit, daß ihm bereits das mit besonderen Rechtsbehelfen (Einspruch und Beschwerde) ausgestattete Erteilungsverfahren vorausgegangen ist. Es kann sich fragen, ob demgegenüber noch die Zulassung eines außerordentlichen Rechtsbehelfes gegen Nichtigkeitsurteile erforderlich ist, wobei die Frage offen bleiben kann, ob das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 333), das einen weiteren außerordentlichen Rechtsbehelf gegen rechtskräftige Urteile gibt, auch auf Nichtigkeitsurteile des Reichsgerichts anwendbar ist. Denn dieses Gesetz greift jedenfalls nur ein, wenn die anzufechtende Entscheidung für die Volksgemeinschaft besonders bedeutsam ist. Daneben bleibt Raum und besteht, wie anzuerkennen ist, das Bedürfnis, daß in den seltenen, aber berückichtigenswerten Fällen, in denen das vierte Buch der Zivilprozeß-

ordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile zuläßt, diese Möglichkeit auch gegenüber rechtskräftigen Nichtigkeitsurteilen eröffnet wird. Das wird besonders dann deutlich, wenn man den Fall setzt, daß ein Patent vernichtet oder aufrechterhalten wurde auf Grund einer Zeugenaussage, die unter Eidswertletzung eine Vorbenutzung behauptet oder verneint hatte.

Schwerer wiegt allerdings das zweite, den Schutz der Rechte Dritter betreffende Bedenken. Zwar kann auch im Bereiche des Zivilprozesses die Wiederherstellung vernichteter Rechte als Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein rechtskräftiges Urteil die Gefahr mit sich bringen, daß Dritte, die im Vertrauen auf das rechtsvernichtende Urteil Rechte erworben oder sich wirtschaftlich eingerichtet haben, Schaden erleiden. Im Nichtigkeitsstreit ist diese Gefahr aber ungleich größer. Das hängt damit zusammen, daß das Patent und seine Vernichtung oder Aufrechterhaltung stets für und gegen alle wirken. Die Lehre eines erteilten Schutzrechtes ist überdies zur Kenntnis der gewerblichen Wirtschaft gebracht worden. Wird ein solches Recht rechtskräftig vernichtet, so wird seine Lehre vielfach von Dritten benutzt werden, die sich technisch und wirtschaftlich darauf einrichten und sich dann nach vielleicht langer Zeit unerwarteterweise vor die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens und gegebenenfalls vor die Wiederherstellung des vernichteten Schutzrechtes gestellt sehen. Doch ist die Rechtslage dieser Dritten auch in einem solchen Falle nicht ohne Ausweg. Schadensersatzansprüche wegen der Zwischenbenutzung werden in aller Regel aus tatsächlichen Gründen nicht gestellt werden können. Man muß es darüber hinaus sogar für möglich halten, daß den Zwischenbenutzern, wenn sie gutgläubig waren, ein Weiterbenutzungsrecht an der nachträglich wieder geschützten Lehre zum technischen Handeln zusteht. Wenigstens hat das Gesetz in ähnlichen Fällen ein solches Recht gewährt. In den Patentverlängerungsgesetzen vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) und vom 9. Juli 1923 (RGBl. II S. 297) war für erloschen gewesene, später aber kriegsverlängerte Schutzrechte bestimmt, daß, wer die Erfindung in der Zwischenzeit benutzt habe, sie für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes weiterbenutzen dürfe. In der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (RGBl. II S. 81) ist der (hier weniger bedeutende) Fall der Kriegsverlängerung erloschener Schutzrechte

im gegenwärtigen Kriege zwar anders geregelt. In § 43 Abs. 4 des geltenden Patentgesetzes ist jedoch für den Fall, daß ein Patent erloschen war, später aber infolge eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft tritt, wiederum bestimmt, daß, wer die Patentlehre in der Zwischenzeit gutgläubig benutzt habe, sie für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes weiterbenutzen dürfe. Man kann unter Umständen in diesen Bestimmungen einen allgemeinen Rechtsgedanken des Patentrechts ausgedrückt finden, der auf rechtsähnliche Fälle anwendbar ist. Der Fall der Wiederherstellung eines Patentbes auf Grund einer Restitutionsklage steht offenbar insbesondere dem in § 43 PatG. geregelten Falle sehr nahe. Man kann daher auch aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Rechte Dritter kein entscheidendes Bedenken mehr dagegen herleiten, das vierte Buch der Zivilprozeßordnung auf Nichtigkeitsurteile entsprechend anzuwenden.